

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1263/2014 DER KOMMISSION****vom 26. November 2014****über eine befristete Sonderbeihilfe für Milcherzeuger in Estland, Lettland und Litauen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 7. August 2014 verhängte die russische Regierung ein Verbot der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus der Union nach Russland, das auch für Milcherzeugnisse gilt. Dieses Verbot hat den Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Estland, Lettland und Litauen besonders hart getroffen, der in besonderem Maße auf die Ausfuhren nach Russland angewiesen ist. Im Jahr 2013 hatten diese drei Mitgliedstaaten mehr als 15 % ihrer Milcherzeugung nach Russland exportiert, und die Ausfuhren dieser Mitgliedstaaten nach Russland machten mehr als 60 % ihrer gesamten Ausfuhren von Milcherzeugnissen in Drittländer aus.
- (2) Im August und September brachen die Milcherzeugerpreise in Estland, Lettland und Litauen drastisch ein, während sie im Unionsdurchschnitt verhältnismäßig stabil blieben. Im September lagen die Milcherzeugerpreise in Estland und Lettland um 26-27 % und in Litauen um 33 % unter den Vorjahrespreisen, während der Rückgang im EU-Durchschnitt lediglich 5 % betrug. In der Union sind die Milchpreise in den drei baltischen Mitgliedstaaten diejenigen, die den Interventionschwellen am nächsten kommen.
- (3) Der Einbruch der Milcherzeugerpreise auf ein unhaltbares Niveau gefährdet den Milcherzeugungssektor in den drei baltischen Mitgliedstaaten, die im Jahr 2014 im Begriff waren, eine nachhaltige Marktposition zu erringen. Außerdem waren die in den baltischen Staaten hergestellten Milcherzeugnisse weitgehend auf den Bedarf und die Vorlieben des russischen Marktes zugeschnitten. Der Milchsektor braucht Zeit, um neue Absatzmärkte zu finden oder die Erzeugung an neue Produkte anzupassen, für die möglicherweise Nachfrage besteht.
- (4) Der Sektor Milch und Milcherzeugnisse in den drei baltischen Mitgliedstaaten ist vorwiegend auf andere Erzeugnisse als Butter und Magermilchpulver ausgerichtet, so dass diese Erzeugnisse nicht unter die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung fallen.
- (5) Um die durch den erheblichen Preissturz verursachte Marktstörung effizient und wirksam zu beheben, empfiehlt es sich daher, den drei baltischen Mitgliedstaaten eine Beihilfe in Form eines einmaligen Finanzrahmens zu gewähren, aus dem sie die Milcherzeuger, die von dem russischen Einfuhrverbot getroffen wurden und infolgedessen mit Liquiditätsengpässen konfrontiert sind, unterstützen können.
- (6) Der Finanzrahmen für jeden betroffenen Mitgliedstaat sollte auf der Grundlage der Milcherzeugung im Wirtschaftsjahr 2013/2014 im Rahmen der einzelstaatlichen Quoten berechnet werden. Um sicherzustellen, dass die Unterstützung gezielt den durch das Verbot geschädigten Erzeugern zugutekommt und gleichzeitig den knappen Haushaltsmitteln Rechnung getragen wird, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten diesen nationalen Betrag anhand objektiver Kriterien in nicht diskriminierender Weise und unter Vermeidung von Markt- und Wettbewerbsverzerrungen verteilen.
- (7) Da der Finanzrahmen für jeden betroffenen Mitgliedstaat lediglich einen geringen Teil des den Erzeugern tatsächlich entstandenen Schadens ausgleicht, sollte diesen Mitgliedstaaten gestattet werden, den Milcherzeugern unter denselben Bedingungen der Objektivität, Nichtdiskriminierung und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zusätzliche Unterstützung zu gewähren.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

- (8) Da der Finanzrahmen für jeden betroffenen Mitgliedstaat in Euro festgesetzt ist, muss ein Zeitpunkt für die Umrechnung des Litauen zugewiesenen Betrags in Landeswährung festgesetzt werden, um eine einheitliche und gleichzeitige Anwendung zu gewährleisten. Es empfiehlt sich daher, den maßgeblichen Tatbestand für den Wechselkurs gemäß Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu bestimmen. Nach dem in Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 genannten Grundsatz und den Kriterien in Artikel 106 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung sollte der maßgebliche Tatbestand der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung sein.
- (9) Die Beihilfe nach dieser Verordnung sollte als eine Maßnahme zur Stützung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gewährt werden.
- (10) Aus Haushaltsgründen sollte die Union die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten bei der Unterstützung von Milchzeugern entstehen, nur dann finanzieren, wenn diese Zahlungen innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen.
- (11) Aus Gründen der Transparenz sowie zur Überwachung und ordnungsgemäßen Verwaltung der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Finanzmittel sollten diese der Kommission die objektiven Kriterien, anhand deren die Verfahren für die Gewährung der Unterstützung festgelegt wurden, sowie die zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen getroffenen Vorkehrungen mitteilen.
- (12) Damit die Milchzeuger die Unterstützung möglichst schnell erhalten, sollten die Mitgliedstaaten diese Verordnung unverzüglich anwenden können. Diese Verordnung sollte daher am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

- (1) Estland, Lettland und Litauen wird eine Beihilfe der Union in Höhe von insgesamt 28 661 259 EUR zur Verfügung gestellt, um gezielte Unterstützung für die durch das russische Einfuhrverbot für Erzeugnisse aus der Union geschädigten Milchzeuger zu leisten.

Estland, Lettland und Litauen nutzen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe des Anhangs auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien, sofern die entsprechenden Zahlungen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Zu diesem Zweck berücksichtigen die betroffenen Mitgliedstaaten, wie stark sich das russische Einfuhrverbot auf die jeweiligen Erzeuger auswirkt.

Estland, Lettland und Litauen tätigen diese Zahlungen bis spätestens 30. April 2015.

- (2) Für Litauen ist der maßgebliche Tatbestand für den Umrechnungskurs für die im Anhang aufgeführten Beträge der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

#### *Artikel 2*

Estland, Lettland und Litauen dürfen den Milchzeugern, denen die Beihilfe gemäß Artikel 1 gewährt wird, unter denselben Bedingungen der Objektivität, Nichtdiskriminierung und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zusätzliche Unterstützung in Höhe maximal des Betrags gewähren, der dem im Anhang festgesetzten Betrag entspricht.

Estland, Lettland und Litauen zahlen die zusätzliche Unterstützung bis spätestens 30. April 2015.

#### *Artikel 3*

Estland, Lettland und Litauen teilen der Kommission Folgendes mit:

- a) umgehend und bis spätestens 31. März 2015 die objektiven Kriterien, anhand deren sie die Verfahren für die Gewährung der gezielten Unterstützung festlegen, und die zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen getroffenen Vorkehrungen;
- b) bis spätestens 30. Juni 2015 die Gesamtbeträge der gewährten Beihilfen sowie Zahl und Art der Begünstigten.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 2014

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

*ANHANG*

Mitgliedstaat	Mio. EUR
Estland	6,868253
Lettland	7,720114
Litauen	14,072892